

Förderrichtlinie zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung auf dem Gebiete der Gemeinde Stemwede

Präambel

Ärzteversorgung ist ein wesentlicher Standortfaktor, besonders im ländlichen Raum. Auch wenn die Zuständigkeit für die medizinische Versorgung bei der kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) begründet ist, wollen sich Rat und Verwaltung der Gemeinde Stemwede als zuverlässige Partner bestehender und zukünftiger Akteure im Bereich der Ärzteversorgung engagieren. Deshalb hat der Gemeinderat diese Förderrichtlinie erarbeitet und beschlossen.

Artikel 1 Zweck der Zuwendung

- (1) Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer guten ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Stemwede. Dazu soll Ärztinnen und Ärzten eine finanzielle Unterstützung geboten werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Gemeinde Stemwede als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Artikel 2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte,
 1. die sich nach dem 07.10.2021 im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung mit einer Haus- oder Facharztpraxis in der Gemeinde Stemwede niederlassen wollen.
 2. eine Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes in Stemwede übernehmen oder eine Zweigpraxis einrichten wollen.
 3. bereits in Stemwede mit einer Praxis niedergelassen sind.
- (2) Die Förderung von Zahnärzten, Apothekern, Heilpraktikern, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinern ist ausgeschlossen.

Artikel 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt 10 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers.
- (2) Der Zuwendungsempfänger hat der Gemeinde Stemwede mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Abschluss der Vereinbarung, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Einmalzahlung vorzulegen. Dies kann in Form von Rechnungen oder in anderer geeigneter Form erfolgen.
- (3) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Gemeinde Stemwede unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Sollte vor Ablauf der Bindungsfrist eine Praxis verkauft werden, muss die abgebende Ärztin/der abgebende Arzt die von der Gemeinde geförderten Einrichtungen/medizinischen Geräte kostenfrei in Höhe der Fördersumme an seine Nachfolgerin/seinen Nachfolger übergeben.

Artikel 4 Gegenstand und Höhe der Zuwendung

(1) Die Gemeinde Stemwede fördert

1. die Neuerrichtung einer Arztpraxis mit einem Pauschalbetrag von bis zu 200.000,- €.
2. die Erweiterung einer bestehenden Arztpraxis mit einem Pauschalbetrag von bis zu 100.000,- €.
3. die Sanierung einer bestehenden Arztpraxis mit einem Pauschalbetrag von bis zu 50.000,- €.
4. die investive Einrichtung (z. B. Praxisausstattung und medizinisches Gerät) einer Arztpraxis mit einem Pauschalbetrag von bis zu 25.000,- €.

(2) Die Förderung wird als einmaliger finanzieller Zuschuss erbracht. Alternativ ist eine Mietkostenbezuschung in gleicher Höhe in der in diesem Absatz 1 festgelegten Beträge möglich. In dem Fall erfolgt die Auszahlung der Förderung bei jeweiliger Fälligkeit des Mietzinses.

(3) Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.

(4) Die Zuwendungen nach Abs. 1 sind beschränkt auf die Höhe der tatsächlichen und nachgewiesenen Netto-Investitionskosten.

Artikel 5 Antragsverfahren

(1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Kostenvoranschläge, Rechnungen, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung, o.ä.) gestellt wird.

(2) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie das zuständige politische Gremium der Gemeinde Stemwede.

Artikel 6 Rückzahlung der Zuwendung

(1) Die Förderung ist zurück zu zahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der 10 Jahre beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 120 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen.

(2) In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Artikel 7 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 07.10.2021 in Kraft.

(2) Die Antragsstellung ist bis zum 30.09.2025 befristet.

Stemwede, den 06.10.2021

Der Bürgermeister